



HVBG

HVBG-Info 05/2000 vom 11.02.2000, S. 0482 - 0483, DOK 533

Beitragszuschlagsverfahren (§ 725 Abs. 2 RVO) - Ausnahmeregelung bei mangelhaften Produkten - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 29/98 R - von Dr. Gunter HANS, Bremen

Zum Beitragszuschlagsverfahren gemäß § 725 Abs. 2 RVO (vgl. dazu § 162 Abs. 1 SGB VII) - Ausnahmeregelung bei mangelhaften Produkten;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 29/98 R - von Dr. Gunter HANS, Bremen, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 2/2000, S. 84-86

Das BSG hat mit Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 29/98 R - (= HVBG-INFO 1999, 2596-2599) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Arbeitsunfälle, die auf fehlerhaft konstruierte oder mangelhaft gefertigte Produktionsmittel des Herstellers bzw Lieferanten zurückzuführen sind, können beim Zuschlag zum Grundbeitrag der Berufsgenossenschaft (§ 725 Abs 2 RVO) außer Ansatz bleiben.

Orientierungssatz:

1. Der Begriff des Verschuldens iS des § 725 Abs 2 RVO ist nicht im zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Sinne zu verstehen. Vielmehr muß er iS einer "Verursachung" verstanden werden.
2. Die Regelung des § 44 Abs 1 S 1 SGB X findet nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats grundsätzlich auch auf Beitragsbescheide der Berufsgenossenschaft Anwendung (vgl BSG vom 05.07.1994 - 2 RU 33/93 = HVBG-INFO 1994, 2174-2177).

Anmerkung:

Dem Urteil ist zuzustimmen.

1. Rechtsgrundlage der angefochtenen Bescheide ist die aufgrund der Ermächtigung in § 725 Abs. 2 S. 5 RVO ergangene Satzungsregelung der Beklagten zum Beitragszuschlag. Die RVO ist anwendbar, nicht das mit dem Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz vom 7.8.1996 (BGBl. I, S. 1254) - UVEG - eingefügte SGB VII, da hier ein während der Geltung der RVO und vor dem Inkrafttreten des UVEG am 1.1.1997 (Art. 36 UVEG) abgeschlossener Sachverhalt vorliegt. Das Übergangsrecht erweitert in § 219 Abs. 1 SGB VII auch nicht den Anwendungsbereich des SGB VII auf den hier maßgebenden Zeitraum.

Gleichwohl ist die entschiedene Rechtsfrage weiter von Bedeutung, da die Regelung des § 725 Abs. 2 S. 5 RVO in § 162 Abs. 1 S. 3 SGB VII übernommen wurde.

2. Zum Verwaltungsverfahren hat das BSG in Fortführung der ständigen Rechtsprechung ausgeführt, dass sich die Voraussetzungen der Neufeststellung von Beiträgen mit Wirkung für die Vergangenheit zugunsten des Beitragsschuldners nach § 44 SGB X

bestimmen. Die Anwendung wird nicht durch § 749 RVO (vgl. auch § 168 Abs. 2 SGB VII) ausgeschlossen, weil sich diese Norm nur auf die Rücknahme fehlerhafter Beitragsbescheide zuungunsten des Beitragspflichtigen bezieht (vgl. BSG, Urt. v. 26.1.88 - 2 RU 5/87 -, SGB 1989, S. 305 mit Anm. Brandenburg).

3. Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens bedeutsame Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherungsfall durch das alleinige Verschulden einer nicht zum Unternehmen gehörenden Person eingetreten ist und daher bei der Ermittlung der Unfallbelastung im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens unberücksichtigt bleiben kann, soweit in der Satzung von der Ermächtigung in § 725 Abs. 2 S. 5 RVO Gebrauch gemacht worden ist. Das BSG hat darauf abgestellt, dass bei einem alleinigen Verschulden des Außenstehenden im Sinne einer Verursachung kein Fehlverhalten aus dem Bereich des betroffenen Unternehmers mitgewirkt haben darf. Nach dem diesbezüglich eindeutigen Wortlaut werde der Ausnahmefall nicht schon durch eine vom Unternehmer begründete allgemeine Betriebsgefahr ausgeschlossen. Es hat überzeugend herausgearbeitet, dass auch Sinn und Zweck des Beitragsausgleichsverfahrens eine andere Bewertung nicht rechtfertigen. Durch das berufsgenossenschaftliche Beitragsausgleichsverfahren soll ein finanzieller Anreiz für die Unfallverhütungsarbeit der Beitragspflichtigen geschaffen werden. Eine Einwirkung auf die Präventionsarbeit des Unternehmers setzt aber voraus, dass die Ursachen in dessen Einflussbereich liegen, sodass er mit eigenen Maßnahmen einwirken kann.

Dem ist zuzustimmen. Andernfalls würde eher das Gegenteil erreicht, d.h. der Beitragspflichtige könnte hier nicht den Bezug zwischen Zuschlag und Präventionsarbeit bei einem derartigen, seinen Einwirkungsmöglichkeiten entzogenen und allein von Außenstehenden verschuldeten Unfall nachvollziehen. Die Motivation zur Präventionsarbeit, die gerade gefördert werden soll, würde eingeschränkt.

Das LSG NRW (Urt. v. 11.8.98 - Az. L 5 U 90/97 -) hatte demgegenüber angenommen, der Unternehmer habe durch die Eröffnung des Betriebes eine Gefahrenlage begründet und schon allein dadurch die Arbeitsunfälle im Sinne des § 725 Abs. 2 S. 5 RVO mitverschuldet. Dies würde in diesem Zusammenhang eine Gefährdungshaftung des Unternehmers bedeuten. Das LSG bezieht sich zur Begründung auf den Bericht des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik zu Art. 1 § 722 RVO des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes:

"Davon abgesehen soll mit dem neuen Abs. 2 auch schon das tatsächliche Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu einer Veränderung des Beitrags führen. Der Unternehmer, der einen Betrieb eröffnet oder unterhält, hat technische Einrichtungen nötig, die mehr oder minder große Gefahren mit sich bringen. Für die Folgen aus diesen Gefahrenlagen muss der Unternehmer einstehen." (BT-Drucksache IV/938 - neu -, S. 23).

Dies bezieht sich aber nur, wie das BSG zu Recht ausführt, auf die allgemeine Eintrittspflicht des Unternehmers für die Arbeitsunfälle im Unternehmen im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens, ohne dass es dabei auf ein pflichtwidriges Verhalten (z.B. Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften) ankommt. Man kann aber diese Ausführungen nicht auf den Ausnahmefall des § 725 Abs. 2 S. 5 RVO übertragen, der i.ü. erst später mit dem Neunzehnten Rentenanpassungsgesetz vom 3.6.1976 (BGBl. I, S. 1373; vgl. auch Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung,

BT-Drucksache 7/4951, S. 8) in die RVO eingefügt wurde.

Es wurde aber auch schon bei der Berichterstattung zum UVNG anerkannt, dass der Unternehmer für Versicherungsfälle, auf die er kaum Einfluss hat, beim Beitragsausgleichsverfahren nicht belastet werden sollte: "Da der Unternehmer auf die Zahl der Wegeunfälle nur verschwindend geringen Einfluss ausüben kann, sollen diese Unfälle außer Betracht bleiben. Das Gleiche kann für Berufskrankheiten gelten. Deshalb kann die Satzung diese von dem Verfahren ausnehmen." (BT-Drucksache IV /938 - neu -, S. 24).

4. Das BSG beschränkt sich zum Verschuldensbegriff unter Bezugnahme auf die entsprechende Kommentierung bei Lauterbach-Watermann auf den Hinweis, damit sei nicht das zivilrechtliche oder strafrechtliche Verschulden gemeint, sondern darunter sei ein Verschulden im Sinne einer Verursachung zu verstehen. Dies gibt Veranlassung zu ergänzenden Überlegungen.

Als Ursache für einen Erfolg kommen zunächst nach der Äquivalenz- oder Bedingungstheorie alle Bedingungen in Betracht, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiere. Darauf aufbauend ist dann eine rechtliche Wertung vorzunehmen, welche Bedingungen nach dem Wortlaut, dem Sinn und Zweck der Norm und auch dem Regelungszusammenhang als maßgebliche Ursachen im Sinne des § 725 Abs. 2 S. 5 RVO anerkannt werden können (vgl. allg. Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Ges. UV, Stand 9/99, § 8 SGB VII Rdn 8.2.1 f.). Diese müssten dann allein von Außenstehenden gesetzt worden sein.

Sinn und Zweck des Beitragsausgleichsverfahrens und hier des Beitragszuschlags ist es, mit der finanziellen Steuerung die Unfallverhütungsarbeit der Unternehmen zu beeinflussen und über den Zuschlag (bzw. Nachlass) das unternehmerische Interesse an der Unfallverhütung zu stärken. Ausnahmefälle, in denen Unfälle durch alleiniges Verschulden Außenstehender eingetreten sind, werden nicht berücksichtigt, weil sie dem Einflussbereich des Unternehmers entzogen sind. Maßgeblicher Gesichtspunkt ist daher die Möglichkeit des Unternehmers, Unfälle zu verhindern. Deshalb begründen auch Unfälle aus höherer Gewalt, die ebenfalls nicht vom Unternehmer beeinflusst werden können, ebenfalls einen Ausnahmetatbestand.

Daraus folgt, dass zunächst zu klären ist, ob der Versicherungsfall durch eine Ursache eingetreten ist, die von Außenstehenden gesetzt wurde. Fraglich bleibt, ob der Außenstehende sorgfaltswidrig gehandelt haben muss. Im vorliegenden Fall musste die Frage nicht genauer erörtert werden, da jedenfalls ein Fehlverhalten des Lieferanten der Anlage aufgrund der Konstruktionsfehler und der fehlerhaften Wartungsvorschriften außer Frage stand. Für das Erfordernis eines Fehlverhaltens des Außenstehenden spricht zwar der Wortlaut. Der Gesetzgeber fordert ein Verschulden. Einen einheitlichen Begriff des Verschuldens gibt es zwar nicht. So ist das Verschulden z.B. im Zivilrecht der Oberbegriff für Vorsatz und Fahrlässigkeit, d.h. es muss zumindest ein Sorgfaltspflichtverstoß vorliegen. Weitere Voraussetzungen wie z.B. die Zurechnungsfähigkeit (vgl. Palandt, 57. Aufl., § 276 Anm. 2a) können nicht gefordert werden. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der straf- und zivilrechtliche Verschuldensbegriff z.B. mit der Schuld- oder der Zurechnungsfähigkeit Elemente enthält, die ansonsten den Zweck dieser Ausnahmemöglichkeit in Frage stellen würden (Lauterbach-Platz, Unfallvers., 4. Auflage Stand 2/99, SGB VII § 162 Rdnr. 20). Denn dann müsste z.B. das Verschulden bei einem

Versicherungsfall abgelehnt werden, der allein durch eine nicht zum Unternehmen gehörende schuldunfähige oder nicht zurechnungsfähige Person verursacht worden ist. Ein solcher Fall soll aber im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens nicht dem Beitragspflichtigen angelastet werden. Festzuhalten ist aber, dass das Verschulden im Kern eine Vorwerfbarkeit des Handelns beinhaltet. Das BSG hat nun in zumindest sehr weitgehender Auslegung des diesbezüglichen Wortlauts festgestellt, dass nur eine Verursachung vorliegen muss. Ein Sorgfaltspflichtverstoß erscheint also nicht erforderlich. Dem ist zu folgen. Daher ist eine (regelmäßig jedoch vorliegende) Pflichtwidrigkeit des Handelns der nicht zum Unternehmen gehörenden Person nicht zu fordern. Für den Beitragspflichtigen ist es unbedeutsam, ob ein Fehlverhalten des Außenstehenden vorliegt, solange er keine Möglichkeit hat, auf das Geschehen einzuwirken. Schließlich kommt es für den weiteren Ausnahmetatbestand der höheren Gewalt, der in derartigen Fällen auch in Betracht zu ziehen ist, auf ein Fehlverhalten ebenfalls nicht an.

Da ein alleiniges Verschulden im Sinne einer Verursachung vorliegen muss, ist weiter zu prüfen, ob eine Ursache aus dem Einflussbereich des Unternehmers mitgewirkt hat. Dafür ist nun aber nicht nur eine im Bereich des Unternehmens gesetzte Ursache zu fordern. Eine derartige - vom Berufungsgericht angenommene - Ursache wäre beispielsweise auch die Bestellung und der Betrieb der schadhaften Produktionsanlage und die dadurch begründete Gefahrenlage. Es muss vielmehr darüber hinaus verlangt werden, dass die Ursache im Einflussbereich des Unternehmens sorgfaltswidrig durch ein positives Tun oder Unterlassen gesetzt worden ist, um sie ihm zurechnen zu können.

Diese Auslegung lässt sich an dem vorliegenden Rechtsstreit aufzeigen. Das LSG hatte noch entschieden, der Unternehmer habe es bei einer schadhaften Produktionsanlage in der Hand, welche Einrichtungen er bestellt und wie er deren Funktionsfähigkeit sicherstellt. Das BSG stellt nunmehr klar, dass der Unternehmer die Möglichkeit haben muss, den Unfall zu verhüten. Dies ist aber nur möglich, wenn in seinem Einflussbereich sorgfaltswidrig gehandelt wird. Wird aber die im Verkehr gebotene Sorgfalt beachtet und liegt ein Fehlverhalten nicht vor, entfällt für den Unternehmer ein Handlungsbedarf. Im Rahmen des Beitragsausgleichsverfahrens kann man ihm dann ein Fehlverhalten nicht zurechnen. Folgerichtig hat das BSG auf die gewichtigen Gründe im erstinstanzlichen Urteil für ein alleiniges Verschulden des Außenstehenden hingewiesen. So lagen nach den Ausführungen des Sozialgerichts (SG Duisburg Urt. v. 27.10.97

- Az. S 26 U 250/96 -) der Kammer keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Beschäftigten der Klägerin durch ein positives Tun oder ein pflichtwidriges Unterlassen zur Explosion einen ursächlichen Beitrag geleistet hätten, auf den sich der Vorwurf eines objektiven Fehlverhaltens gründen ließe. Dennoch konnte das BSG nicht abschließend entscheiden. Denn nach dem Tatbestand des zweitinstanzlichen Urteils ergab sich aus einem der beigezogenen Gutachten, fehlende Umsicht des Betriebspersonals habe dazu geführt, dass ein sukzessives Abgleiten der Zahnflanken gegeneinander vor der Explosion nicht erkannt worden sei. Dies muss noch geklärt werden.

Die Unfallversicherungsträger können demnach bei Arbeitsunfällen infolge schadhafter Betriebsanlagen nicht davon ausgehen, dass unter dem Gesichtspunkt einer Gefährdungshaftung des Unternehmers ein alleiniges Verschulden Außenstehender von vornherein ausscheidet. Eine Einzelfallprüfung der entsprechenden Fälle ist also bei der Ermittlung der Unfallbelastung im Rahmen des

Beitragsausgleichsverfahren, bei dem es sich ja um ein möglichst einfach und unproblematisch durchzuführendes Massenverfahren handelt, notwendig. Es bleibt zu hoffen, dass die Unfallversicherungsträger dennoch auch weiterhin von der Ermächtigung des § 162 Abs. 1 S. 3 SGB VII Gebrauch machen werden.
Ltd. Verw.-Direktor Dr. Gunter Hans, Bremen